

10. 1. Ist ein Rechtsgrund zur zeitlichen Trennung von Tisch und Bett ein Trennungsgrund im Sinne des Art. 201 Einf.-Ges. zum B.G.B.?

2. Kann eine schwere Verletzung der ehelichen Pflichten auch in solchen Mißhandlungen gefunden werden, welche an sich weder als lebens- und gesundheitsgefährliche noch als rohe erscheinen?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 9. Oktober 1900 i. S. Ehefr. B. (Bekl. u. Widerkl.) w. B. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. III. 182/00.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf die Revision der Beklagten und Widerklägerin ist das Urteil des Oberlandesgerichtes, durch welches dieselbe mit ihrer auf Ehescheidung gerichteten Klage abgewiesen war, aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Nachdem der Widerklägerin der Beweis des Ehebruchs mißlungen ist, kommen als Grund der von ihr erhobenen Scheidungsklage allein in Betracht Mißhandlungen, welche sie vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches von seiten ihres Ehemannes angeblich erlitten hat. Maßgebend für die Entscheidung ist danach neben

der des § 1568 B.G.B. die im Art. 201 des Einführungsgesetzes getroffene Bestimmung. Das Berufungsgericht nimmt an, daß so wenig die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches als die Normen des bis zum Inkrafttreten desselben in Geltung gewesenen Rechtes dem erhobenen Scheidungsanspruch zur Seite stehen. Allein in der einen wie in der anderen Richtung liegt dieser Annahme ein Rechtsirrtum zu Grunde, der für die erlassene Entscheidung kausal ist.

Es ist zunächst nicht erforderlich, daß die Verfehlung, deren sich der Ehegatte schuldig gemacht hat, nach dem bisherigen Rechte einen Scheidungsgrund bildet, wie das Berufungsgericht unterstellt; Scheidungsgrund oder Trennungsgrund muß dem Wortlaute des Art. 201 a. a. O. zufolge die Verfehlung nach bisherigen Gesetzen gewesen sein, und Trennungsgrund besagt Grund zeitweiser Trennung von Tisch und Bett, wie allein schon im Hinblick auf die im § 77 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 getroffene Bestimmung, welche Erkennung auf beständige Trennung von Tisch und Bett für die Zukunft ausschließt, nicht zweifelhaft sein kann. Als Grund zeitweiser Trennung aber sind nach gemeinem protestantischem Eherechte, das im vorliegenden Falle als bisheriges Recht erscheint, die bewiesenen bezw. zum Beweise gestellten Mißhandlungen unbedenklich anzuerkennen, in Übereinstimmung mit dem Berufungsgerichte, welches als solchen sie auch seinerseits gelten läßt. Die einschränkende Voraussetzung des Abs. 2 im vorbenannten Art. 201 ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, damit erfüllt.

Daß die im § 1568 B.G.B. vorgeschriebene Voraussetzung der Ehecheidung vorliegt, verneint das Berufungsgericht mit der Begründung, daß nach dieser Gesetzesbestimmung die Mißhandlung, um als schwere Verletzung ehelicher Pflichten zu gelten, lebens- und gesundheitsgefährlicher Natur sein müsse, daß jedoch die von der Widerklägerin nach ihrer Behauptung erlittenen Mißhandlungen, da infolge derselben Verletzungen oder sonstige krankhafte Erscheinungen bei der Widerklägerin überall nicht festgestellt seien, solcher Eigenschaft ermangelten. Ganz abgesehen davon, daß der Begriff lebensgefährlicher oder gesundheitsgefährlicher Mißhandlungen hier verkannt ist, insofern zu denselben auch die Mißhandlungen gezählt werden, die, ohne einen Schaden am Leben oder der Gesundheit nach sich zu ziehen, mit der nahen Möglichkeit der Schädigung verknüpft, zu schädigen erfahrungs-

gemäß geeignet sind, ist jene Begründung verfehlt und rechtsirrig, weil es der Lebens- oder Gesundheitsgefährdung keineswegs bedarf, um die Mißhandlung als schwere Verletzung der ehelichen Pflichten zu kennzeichnen. Zunächst erwähnt das Gesetz überall nur der „groben“ Mißhandlung, die begrifflich mit lebens- und gesundheitsgefährlicher Mißhandlung nicht identisch ist; dann aber erwähnt es derselben auch nur, um ihre Würdigung als schwere Verletzung vorzuschreiben, und nicht in der Absicht, anderen Mißhandlungen, die ihrer objektiven Beschaffenheit nach als grobe nicht gelten können, den Charakter schwerer Verletzung ehelicher Pflichten ein für allemal abzusprechen. Das ergibt sich ebenso aus dem Wortlaute des Gesetzes als aus seinen Motiven.

Anderer Gründe, welche zur Verneinung des Vorhandenseins der im § 1568 B.G.B. aufgestellten Erfordernisse berechtigen könnten, liegen nicht vor. Insbesondere kann die Mißhandlung, welche Widerklägerin kurz vor ihrer Niederkunft im Herbst 1898 erlitten haben will, je nachdem sie festgestellt wird, sich als eine solche erweisen, die an sich oder in ihrer Verbindung mit den vorausgegangenen Mißhandlungen zur schweren Verletzung ehelicher Pflichten wird. Die Feststellung, daß der Widerbellagte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß der Widerklägerin die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, ist demnach bei gegenwärtiger Prozeßlage nicht ausgeschlossen.“